



Österreichische Tierärztekammer  
z.H. Präsident Mag. Kurt Frühwirth  
Hietzinger Kai 87  
1130 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/B/10 (Veterinärrecht,  
Tiergesundheit und Handel mit  
lebenden Tieren)  
Sachbearbeiter/in: Dr. Christine Oberleitner-Tschan  
christine.oberleitner-  
tschan@bmg.gv.at  
E-Mail:  
Telefon: +43 (1) 71100-4467  
Fax: +43 (1) 71344041722  
Geschäftszahl: BMG-74120/0012-II/B/10/2013  
Datum: 05.06.2013  
Ihr Zeichen:

[oe@tieraerztekammer.at](mailto:oe@tieraerztekammer.at)

## **Geschäftsordnung der Österreichischen Tierärztekammer - aufsichtsbehördliche Aufhebung einzelner Bestimmungen**

### **Bescheid**

Gemäß § 39 Abs. 4 und 5 Tierärztekammergesetz (TÄKamG) werden folgende Bestimmungen der am 9. Jänner 2013 von der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer beschlossenen und am 22. März 2013 kundgemachten Geschäftsordnung der Österreichischen Tierärztekammer, wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Tierärztekammergesetzes, aufgehoben:

1) § 10 Abs. 1 zweiter Satz der Geschäftsordnung („*Die Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden des Kuratoriums und des Kontrollausschusses sowie gegebenenfalls der Geschäftsführer der Wohlfahrtseinrichtungen sind einzuladen.*“)

und

2) § 48 Abs. 2 und Abs. 5 zweiter Satz der Geschäftsordnung („*(2) Die gem. § 41 TÄK-G einzurichtenden Fonds der Wohlfahrtseinrichtungen werden vom Kuratorium (§ 42 TÄK-G) verwaltet. Dem Präsidenten steht gegen Entscheidungen des Kuratoriums in Fragen der Vermögensverwaltung ein Vetorecht zu. Diesfalls ist die Entscheidung der Delegiertenversammlung einzuholen / (5).....Geldabhebungen mit Scheck bzw. Überweisungen der Wohlfahrtseinrichtungen sind vom Kuratoriumsvorsitzenden und einem weiteren Kuratoriumsmitglied oder von einem dieser Genannten und dem Geschäftsführer zu zeichnen.*“).

## Begründung

Mit Beschluss vom 9. Jänner 2013 hat die Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer eine neue Geschäftsordnung beschlossen. Diese Geschäftsordnung wurde am 22. März 2013 auf der Homepage der Tierärztekammer kundgemacht und trat damit am 23. März 2013 in Kraft.

Die Geschäftsordnung der Österreichischen Tierärztekammer ist eine Vorschrift im eigenen Wirkungsbereich der Kammer und ist daher nach Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat gemäß § 39 Abs. 4 TÄKamG derartige Vorschriften aufzuheben, wenn sie gegen Bestimmungen des Tierärztekammergesetzes oder gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Gemäß Abs. 5 leg. cit. kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Aufhebung der Verordnung eine auf einzelne gesetzwidrige Bestimmungen bezogene Teilaufhebung vornehmen, wenn die Vollziehbarkeit der Vorschrift trotz Fehlens dieser gesetzwidrigen Bestimmungen gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall enthält die Geschäftsordnung einerseits in § 10 Abs. 1 zweiter Satz die Verpflichtung „gegebenenfalls den Geschäftsführer der Wohlfahrtseinrichtungen“, welcher weder im TÄKamG genannt ist noch in der vorliegenden Geschäftsordnung definiert wird, zur Delegiertenversammlung zu laden, andererseits die im Spruch zitierte Bestimmung des § 48 Abs. 2 in Widerspruch zu Abs. 1 der zitierten Bestimmung steht.

Dies wurde der Tierärztekammer auch zur Kenntnis gebracht und hat diese in einer Stellungnahme im Wesentlichen ausgeführt:

ad 1) auch „im alten Tierärztegesetz“ sei ein Geschäftsführer für die Wohlfahrtseinrichtungen vorgesehen und sei daher nicht einzusehen, weshalb nunmehr ein solcher nicht mehr möglich sein solle. Die Institution eines solchen Geschäftsführers sei keinesfalls mit der eines Geschäftsführers einer GmbH zu vergleichen oder zu verwechseln, sondern umschreibe lediglich die Funktion eines Mitarbeiters der Österreichischen Tierärztekammer, woraus sich keine Rechtswidrigkeit ableiten ließe;

ad 2) das Tierärztekammergesetz weise verschiedene Aufgaben nicht eindeutig einem bestimmten Organ zu; für diese Aufgaben sei der Vorstand zuständig, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimme; somit sei zur Verwaltung des Sondervermögens der Wohlfahrt der Vorstand berufen, durch die Geschäftsordnung werde aber nunmehr das Kuratorium damit beauftragt.

Die Aufsichtsbehörde hat hiezu erwogen:

Ad 1 (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz): Diese Bestimmung behandelt die Einladung zur Sitzung der Delegiertenversammlung.

Grundsätzlich geht bereits aus dem Gesetz (§§ 15 und 16 TÄKamG) deutlich hervor, wer an dieser Sitzung teilzunehmen hat und daher zu laden ist (die Delegierten, als Mitglieder des Organs, sowie der Vorstand im Hinblick auf §§ 15 Abs. 6 und 16 Abs. 6 TÄKamG). Weiters besteht bereits auf Grund des Gesetzes das Recht des Kammeramtsdirektors an solchen Sitzungen teilzunehmen.

Im vorliegenden Fall hat nunmehr die Delegiertenversammlung beschlossen, den Kreis der Personen, welche zu der – an sich nicht öffentlichen Sitzung – jedenfalls einzuladen sind, über das TÄKamG hinaus zu erweitern. Obwohl § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung auch im Hinblick auf die zwingende Einladung der Vorsitzenden des Kontrollausschusses und der Wohlfahrtseinrichtungen nicht unproblematisch erscheint, weil dadurch die ordnungsgemäße Einberufung - und damit wohl auch Beschlussfassung - eines Organs an die Ladung von Personen, welche dem Organ nicht angehören, geknüpft wird, ist die verpflichtende Einladung eines allenfalls vorhandenen „Geschäftsführers der Wohlfahrtseinrichtungen“ jedenfalls rechtswidrig.

Nachdem das Tierärztekammergesetz einen Geschäftsführer der Wohlfahrtseinrichtungen nicht vorsieht und auch in der Geschäftsordnung selbst keine Modalitäten geregelt sind, nach denen eine solche Person zu bestellen wäre, wird durch die vorliegende Bestimmung die ordnungsgemäße Ladung zu einer Sitzung des zentralen Organes der Österreichischen Tierärztekammer an die Einladung einer (unbestimmten) Person geknüpft, die weder von der Delegiertenversammlung bestimmt wird, noch nach den geltenden gesetzlichen oder kammerinternen Regelungen von der Delegiertenversammlung bestimmt werden kann. Damit ist eine derartige Regelung aber gesetzwidrig und zu beheben. Nachdem die Geschäftsordnung auch ohne diese Regelung vollzogen werden kann, war lediglich der im Spruch genannte Satz aufzuheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Delegiertenversammlung nach dem verbleibenden Text die Möglichkeit besitzt, mit Beschluss Sachverständige und Auskunftspersonen zuzuziehen, ohne jedoch diese Einladungen als Bedingung für eine ordnungsgemäße Sitzung festzulegen.

Weiters wird angemerkt, dass die Aufhebung dieser Bestimmung nichts darüber aussagt, ob eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Kammeramtes den Titel „Geschäftsführer der Wohlfahrtseinrichtungen“ führen darf.

Ad 2 (§ 48 Abs. 2 sowie Abs. 5 zweiter Satz): § 48 der Geschäftsordnung ist mit dem Begriff „Vermögensgebarung“ überschrieben und regelt den Ablauf der Finanzgebarung der Tierärztekammer. In § 48 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird festgelegt, dass das gesamte Eigentum der Kammer durch das Kammeramt verwaltet wird. Zu diesem „gesamten Eigentum der Kammer“ zählt – da den Wohlfahrtsfonds keine Rechtspersönlichkeit zukommt – ohne jeden Zweifel auch das zweckgebundene Sondervermögen der Wohlfahrtseinrichtungen.

„Verwalten“ kann dabei nur so verstanden werden, dass das Kammeramt als Hilfsapparat der Organe von diesen (im Rahmen ihres Wirkungsbereiches) getroffene Entscheidungen umsetzt, eine inhaltliche Entscheidung über Vermögen und Anlagen ist unter dem Begriff „verwalten“ nicht zu subsumieren, wird doch im nächsten Satz ausdrücklich festgehalten, dass der Vorstand (also das zuständige Kammerorgan) verpflichtet ist, Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen und nicht bedeckt sind, von der Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen.

Demgegenüber bestimmt § 48 Abs. 2 der Geschäftsordnung, dass die „einzurichtenden Fonds“ (selbstverständlich sind diese Fonds bereits eingerichtet) vom „Kuratorium verwaltet“ werden und dem „Präsidenten ein Vetorecht“ gegen dessen Entscheidungen zustehe. Eine solche Aufgabenzuweisung an das Kuratorium kann dem TÄKamG entsprechend nicht vorgenommen werden, da es sich dabei um die Wahrnehmung einer administrativen Aufgabe und nicht um eine von einem Kammerorgan auszuführende Tätigkeit handelt.

Die Bestimmung des § 48 Abs. 2 in der vorliegenden Form, ist daher nicht geeignet, eine – in Grenzen zulässige – Übertragung von Aufgaben des Vorstandes an das Kuratorium zu bewirken, umso mehr als keine Regelungen über Verantwortlichkeiten getroffen werden.

§ 48 Abs. 5 zweiter Satz widerspricht den Regelungen des § 17 TÄKamG, in welchem die Rechte und Pflichten der Präsidentin/des Präsidenten geregelt werden. Hier ist ausdrücklich klargestellt, dass ihr/ihm die Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Tierärztekammer nach außen obliegt.

Das Sondervermögen der Wohlfahrtseinrichtungen ist eindeutig Teil des Kammereigentums. Sofern Kammervermögen auf einem Bankkonto – das notwendigerweise auf die Österreichischen Tierärztekammer lautet – liegt, kann nur von einem Organ, das eine Vertretungsbefugnis der Kammer nach außen hat (also Präsident/in, im Verhinderungsfall Vizepräsident/in), darüber verfügt werden. Allenfalls können intern Regelungen hinsichtlich der Gegenzeichnung durch ein anderes Organ eingeführt oder auch die Ausstellung einer Bankvollmacht festgelegt werden. Im Übrigen aber ist die Unterzeichnung von Überweisungen oder Schecks dem vertretungsbefugten Organ vorbehalten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung


Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verfassungs- und/oder den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Solche Beschwerden sind mit je € 220,-- zu vergebühren (§ 17a VfGG bzw. § 24 Abs. 3 VwGG).

Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n:

Signaturwert	T2ZM8p3mSJ9fHZCtRyp3t5bfcxp7wElyTOEV5Q6l/U3WLa3CsiykYeFIhFdGMB7SO KvUsFL+3ngdUddEu0sSoYLVUtkGctP0rls/po8Hk4mgMqxe/U+qpcGZZ0y9MNpL3Y fTl7U8lY+k2Y7c2mhZiwdAq4zfctr2+ArfybmTpNI=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-06-06T08:56:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	